



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



ERWERBS- MINDERUNGSRENTE

Inhalt

Einleitung	2
Was tun, wenn meine Gesundheit mich im Stich lässt?	4
<i>Hilfe bei verminderter Erwerbsfähigkeit</i>	4
<i>Umfassender Schutz</i>	4
<i>Feststellung der Leistungsfähigkeit</i>	6
<i>Maßstab Leistungsfähigkeit</i>	7
<i>Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für einen Rentenanspruch</i>	7
<i>Rente wegen voller Erwerbsminderung</i>	9
<i>Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung</i>	10
<i>Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit</i>	11
Womit kann ich rechnen?	12
<i>Grundlagen der Rentenberechnung</i>	12
<i>Schutz durch Zurechnungszeiten</i>	12
<i>Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten</i>	15
Fragen und Antworten	16
<i>Was ist, wenn ich keinen Job auf dem Arbeitsmarkt finde?</i>	16
<i>Ist die Rente für mich Endstation?</i>	17
<i>Wieviel kann ich neben der Rente verdienen?</i>	19
<i>Welche Einkommensarten sind denn eigentlich rentenschädlich?</i>	22
<i>Und welche Einkünfte sind nun tatsächlich rentenunschädlich, mindern also nicht meine Rente?</i>	24
<i>Wie funktioniert das Verfahren zur Berücksichtigung des Hinzuverdienstes?</i>	25
<i>Wieviel darf zur Rente wegen Erwerbsminderung hinzuverdient werden?</i>	26
Wegfall der Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung	27
Hinzuverdienst bei Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit	29
Hier wird Hilfe zum Programm: Information und Beratung.	30
Bürgertelefon	31
Impressum	32

Einleitung

Liebe Leserin, lieber Leser!


Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Lebens: Wer durch Arbeit seinen Lebensunterhalt sichert, steht auf eigenen Füßen, kann selbstbestimmt handeln und erfährt gesellschaftliche Anerkennung. Darüber hinaus finanzieren wir durch Arbeit maßgeblich unsere soziale Absicherung zum Beispiel bei Krankheit oder im Alter.

Arbeit kann aber auch Belastung sein: für Körper, Geist und Seele. Der Gefahr von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen können wir durch Prävention und aktiven Arbeitsschutz wirksam begegnen. Doch ein „Restrisiko“ bleibt. Unfälle lassen sich niemals ganz vermeiden. Schwere Krankheiten können trotz aller Vorsorge jederzeit jeden treffen.

Erstes Ziel ist auch in solchen Fällen die Rückkehr ins Berufsleben. Die von den Trägern der Rentenversicherung für ihre Versicherten erbrachten Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, sind häufig der richtige Weg. Dennoch müssen jedes Jahr über 170.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Job aus gesundheitlichen Gründen vor dem Erreichen des Rentenalters aufgeben.

Oft kommt es zu diesem Einschnitt in die persönliche Lebensplanung gerade dann, wenn der Höhepunkt der beruflichen Laufbahn erreicht zu sein scheint. Doch auch in dieser schwierigen Situation stehen die Betroffenen nicht ohne Unterstützung da. Denn durch ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können sie einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erwerben.

Diese Broschüre informiert Sie schnell und übersichtlich über die wichtigsten Regelungen. Das dargestellte Beispiel vor allem zum Hinzuverdienst kann nur exemplarisch sein. Sprechen Sie deshalb rechtzeitig mit Ihrem Rentenversicherungsträger, wenn Sie zu Ihrer Erwerbsminderungsrente hinzuverdienen wollen.





Was tun, wenn meine Gesundheit mich im Stich lässt?

Hilfe bei verminderter Erwerbsfähigkeit

Über 170.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen jedes Jahr aus gesundheitlichen Gründen ihren Job vor Erreichen des Rentenalters aufgeben oder ihre Arbeitszeit reduzieren. Oft sind es Probleme mit Gelenken und Wirbelsäule, innere Krankheiten, aber zunehmend auch psychische Beschwerden, die es den Betroffenen unmöglich machen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Verminderte Erwerbsfähigkeit, oft verbunden mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, ist ein harter Einschnitt in die persönliche Lebensplanung. Doch in dieser schwierigen Situation stehen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht ungeschützt da. Durch ihre Beiträge zur Rentenversicherung haben sie auch einen umfassenden Schutz gegen den vorzeitigen Verlust ihrer Arbeitskraft erworben.

Umfassender Schutz

Um ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aus gesundheitlichen Gründen zu verhindern, stellen die Träger der Rentenversicherung ihren Versicherten umfassende Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Nachsorge zur Verfügung.

Die Träger der Rentenversicherung erbringen für ihre Versicherten präventiv medizinische Leistungen, wenn sie erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden. Sie werden für Versicherte, die eine ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung ausüben und auf Grund dessen, aber auch unter Einwirkung weiterer negativer Einflussfaktoren, erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die aber noch keinen Krankheitswert haben, erbracht. In trägerübergreifenden Modellprojekten erproben die Träger der Rentenversicherung, wie ihren Versicherten ab Vollendung des 45. Lebensjahres eine umfassende berufsbezogene Gesundheitsuntersuchung und darauf aufbauend eine Gefährdungs- und Potenzialanalyse angeboten werden kann. Damit soll erreicht werden, dass die Versicherten Leistungen zur Teilhabe gar nicht oder erst später benötigen (sog. Ü-45 Check-up).

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) haben zum Ziel, die durch eine Krankheit oder eine Behinderung gefährdete oder bereits beeinträchtigte Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu erhalten oder wiederherzustellen. Es soll möglichst der bestehende Arbeitsplatz erhalten werden und, wenn dies nicht möglich ist, die Wiedereingliederung auf einem anderen Arbeitsplatz gefördert werden. Für Kinder von Versicherten, Rentnern oder Kinder, die eine Waisenrente beziehen, erbringt die Deutsche Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, um die künftige Erwerbsfähigkeit zu sichern.

Viele körperliche und psychische Erkrankungen erfordern eine gesundheitsbezogene Veränderung des bisherigen Verhaltens- und Lebensstils der betroffenen Versicherten. Eine erfolgreiche Nachsorge im Anschluss an Leistungen zur Teilhabe hat einen bedeutenden Einfluss für deren Erfolg und somit für die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit. In der Nachsorgephase werden verstärkt Eigeninitiativen gefördert sowie Selbsthilfepotenziale geweckt und gestärkt.

Wenn dieses nicht gelingt, wird der Verlust an Erwerbsfähigkeit durch eine Zahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen.

Feststellung der Leistungsfähigkeit

Durch einen Arzt der Rentenversicherungsträger wird festgestellt, wie viele Stunden am Tag Sie mit Ihrer Krankheit oder Behinderung noch arbeiten können. Bei seiner Einschätzung geht der Mediziner von einem üblichen Arbeitsverhältnis im Rahmen einer 5-Tage-Woche aus. Er prüft Ihre Leistungsfähigkeit nicht nur in Ihrem bisher ausgeübten Beruf, sondern auch in anderen Tätigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Tipp:

Während der Dauer des Rentenverfahrens werden Sie in aller Regel Anspruch auf Lohn oder Krankengeld haben. Ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft, sollten Sie sich – auch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis – bei Ihrer Arbeitsagentur melden. Denn bis zur Entscheidung des Rentenversicherungsträgers kann Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

Maßstab Leistungsfähigkeit

Die Rente richtet sich nach der verbliebenen Leistungsfähigkeit:

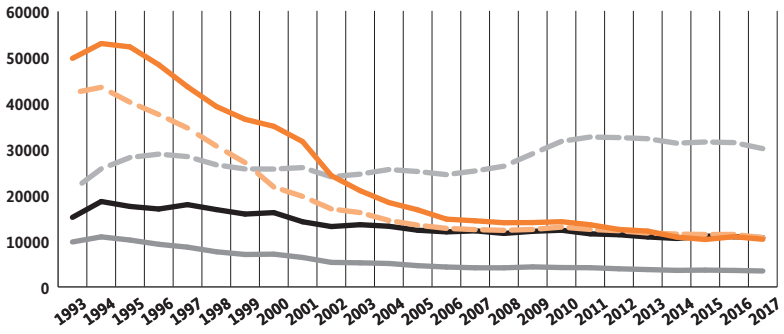
- Wer weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann, bekommt eine Rente in voller Höhe.
- Wer mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann, bekommt eine Rente in Höhe der Hälfte.

Der Rentenanspruch ist nicht abhängig von Ausbildung oder ausgeübtem Beruf. Maßstab für die Feststellung des Leistungsvermögens ist die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wer unabhängig von der Arbeitsmarktlage unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens 6 Stunden täglich tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

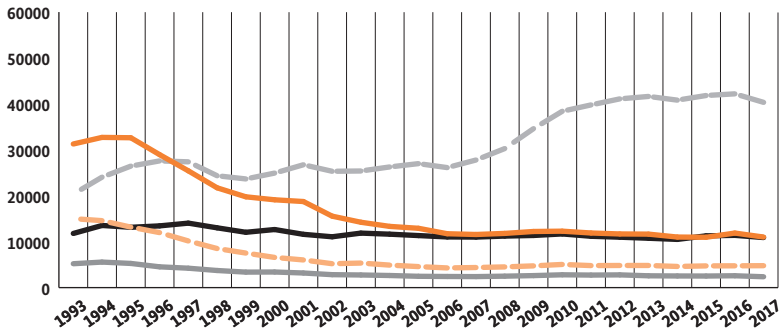
Versicherungrechtliche Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

Um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen zu können, müssen Sie der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens fünf Jahre lang angehört haben. In den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung müssen mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge vorliegen. Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen, z. B. zu Gunsten von behinderten Menschen und Versicherten, die durch einen Arbeitsunfall erwerbsgemindert wurden.

Gründe für die Erwerbsminderung nach ausgewählten Diagnosehauptgruppen bei Männern



Gründe für die Erwerbsminderung nach ausgewählten Diagnosehauptgruppen bei Frauen



- Skelett/Muskeln/Bindegewebe
- - - Herz/Kreislaufkrankungen
- Stoffwechsel/Verdauung
- Neubildungen
- - - Psychische Störungen

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Eine **volle Erwerbsminderung** liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit nur noch **weniger als 3 Stunden** täglich im Rahmen einer 5-Tage-Woche erwerbstätig sein können.

Voll erwerbsgemindert sind auch behinderte Menschen, die in besonderen Behinderteneinrichtungen versicherungspflichtig tätig sind und wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können sowie Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, während der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit steht dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung grundsätzlich nicht entgegen. Es ist jedoch gegebenenfalls Hinzuverdienst anzurechnen.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Eine **teilweise Erwerbsminderung** liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch **3 bis unter 6 Stunden** täglich im Rahmen einer 5-Tage-Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können.

Die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung. **Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit** steht dem Rentenanspruch nicht entgegen. Es ist jedoch gegebenenfalls Hinzuverdienst anzurechnen.

Bei **Arbeitslosigkeit** gilt der Arbeitsmarkt für die Vermittlung in eine dem verbliebenen Leistungsvermögen entsprechende Teilzeittätigkeit als verschlossen, so dass keine Möglichkeit besteht, Einkommen aus einer Beschäftigung zu erzielen. In diesem Ausnahmefall wird eine Rente wegen **voller Erwerbsminderung** auf Zeit aufgrund verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt gewährt. Ob Arbeitslosigkeit vorliegt, wird im Einzelfall von dem Rentenversicherungsträger festgestellt.

Der Rentenversicherungsträger prüft bei einem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gleichzeitig, ob Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und/oder Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen. Denn sie haben Vorrang gegenüber einer Erwerbsminderungsrente. Vor ihrer Bewilligung sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Leistungsmöglichkeit und Vermittelbarkeit der Versicherten positiv zu beeinflussen. Der Sozialmedizinische Dienst des Rentenversicherungsträgers schätzt ein, ob durch eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Erwerbsminderungsrente hinausgezögert oder vermieden werden kann.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist eine Sonderregelung für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation Berufsschutz genießen.

Berufsunfähigkeit bedeutet, dass der bisherige versicherungspflichtige Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem ähnlich ausgebildeten Gesunden nur noch weniger als 6 Stunden täglich ausgeübt werden kann. Vor der Entscheidung über den Rentenanspruch wird allerdings noch geprüft, ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit (sog. Verweisungstätigkeit) mindestens 6 Stunden täglich zu verrichten.

Zumutbar ist dabei eine Tätigkeit, die eine Stufe unter der Gruppe des bisherigen Berufs liegt. Eine Tätigkeit, für die im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Ausbildung oder Umschulung absolviert wurde, ist stets zumutbar. Erst wenn weder der bisherige Beruf noch eine in diesem Sinne zumutbare andere Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich ausgeübt werden können, liegt Berufsunfähigkeit vor. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit steht dem Rentenanspruch nicht entgegen. Es ist jedoch gegebenenfalls Hinzuverdienst anzurechnen.

Viele jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer glauben, dass ihnen mit dem Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit der soziale Schutz bei teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit genommen wurde. Das ist aber nicht der Fall. In aller Regel ist die Erwerbsfähigkeit von Versicherten, die ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, zugleich auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeschränkt. In diesem Fall haben sie einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.



Womit kann ich rechnen?

Grundlagen der Rentenberechnung

Wie hoch die volle oder halbe Erwerbsminderungsrente für Sie ausfällt, wird nach den gleichen Regeln errechnet wie Ihre Altersrente. Grundlage für die Berechnung sind die während Ihres bisherigen Berufslebens gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Hinzu kommen auch Anrechnungszeiten (z. B. wegen Fachschulausbildung, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit) und Berücksichtigungszeiten (z. B. wegen Kindererziehung).

Schutz durch Zurechnungszeiten

Wenn Sie in frühen Jahren Ihre Arbeitskraft verlieren, würde Ihre Rente wegen der fehlenden Beitragsjahre in der Regel niedrig ausfallen. Deshalb wird Versicherten, denen durch den Eintritt der Erwerbsminderung eine Lücke im Rentenkonto entsteht, das Erwerbsleben fiktiv durch die sogenannte Zurechnungszeit verlängert, ohne dass sie dafür Beiträge zahlen müssen. Der Versicherte mit einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2019 wird durch die Zurechnungszeit bei der Rentenberechnung so gestellt, als sei er vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zum Alter von 65 Jahren und 8 Monaten weiterhin beitragspflichtig beschäftigt gewesen.

Hinweis: Das Ende der Zurechnungszeit wird durch das im Jahr 2018 verabschiedete Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung für zukünftige Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner zunächst im Jahr 2019 in einem Schritt auf 65 Jahre und 8 Monate

verlängert, anschließend bis 2031 schrittweise weiter auf das dann geltende Renteneintrittsalter von 67 Jahren. Maßgeblich dafür, wie lang die Zurechnungszeit ist, ist dabei das individuelle Jahr des Rentenbeginns.



Die stufenweise Verlängerung der Zurechnungszeit beginnt im Jahr 2020 mit einer Anhebung um einen Monat je Jahr. Ab dem Jahr 2028 erfolgt die Verlängerung um jeweils 2 Monate. Im Jahr 2031 ist die Anhebung abgeschlossen. Die Zurechnungszeit endet dann mit dem Alter von 67 Jahren.

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Ver- sicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10
ab 2031	16	67	0

Die Zurechnungszeit wird mit einem Betrag bewertet, der sich an dem Durchschnittswert Ihrer bisherigen individuellen Gesamtbeitragsleistung orientiert. Dabei findet bei der Bewertung der Zurechnungszeit eine Günstigerprüfung statt. Die letzten vier Jahre vor Eintritt einer Erwerbsminderung zählen nicht für die Bewertung der Zurechnungszeit, wenn sie deren Wert verringern würde (z. B. bei geringerem Einkommen durch Wechsel von Voll- in Teilzeit oder Phasen der Krankheit vor dem Renteneintritt).

Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten

Auch die erwerbsgeminderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen mit Abschlägen rechnen. Der Abschlag beträgt 0,3% für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem Referenzalter. Mehr als 10,8% Abschlag von der Rente gibt es aber in keinem Fall.

Nach dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird das Referenzalter für die Berechnung von Abschlägen bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit seit dem Jahr 2012 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Das Referenzalter beträgt für einen Rentenbeginn im Jahr 2017 63 Jahre und 11 Monate. Bei einem späteren Rentenbeginn verschiebt sich das Referenzalter entsprechend (vgl. Tabelle unten). Für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren (40 Pflichtbeitragsjahren ab dem Jahr 2024) verbleibt es bei dem bisherigen Referenzalter von 63 Jahren. Der maximale Abschlag bleibt bei 10,8%.

Beginn der Rente	Referenzalter	
	Jahr	Monat
2013	63	7
2014	63	8
2015	63	9
2016	63	10
2017	63	11
2018	64	0
2019	64	2
2020	64	4
2021	64	6
2022	64	8
2023	64	10
ab 2024	65	0



Fragen und Antworten

Was ist, wenn ich keinen Job auf dem Arbeitsmarkt finde?

Unterstützung für Arbeitslose

Die Erwerbsminderungsrente ist als Ersatz für das fehlende Einkommen gedacht. Wenn Sie noch halbtags einer Arbeit nachgehen können, bekommen Sie eine halbe Rente.

Es wird aber die Tatsache berücksichtigt, dass es gerade für teilweise Erwerbsgeminderte derzeit schwer ist, eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Wenn es auf dem Arbeitsmarkt keine Jobs für teilweise Erwerbsgeminderte gibt, wird die Rente in voller Höhe gezahlt. Damit kann der Bezug von Grundversicherungsleistungen wie z. B. von Arbeitslosengeld II nach Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs, verhindert werden.

Ist die Rente für mich Endstation?

Möglichkeiten zur Berufsrückkehr

Wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung bekommen, bedeutet das nicht, dass Sie nie wieder arbeiten gehen dürfen. Die Zahlung der Erwerbsminderungsrente ist eine Sicherung für die Zeit, in der Sie nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können. Es ist das Ziel der Bundesregierung, erwerbsgeminderte Menschen nach Möglichkeit wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Die Erfahrung zeigt, dass es oft möglich ist, sich durch gezielte Behandlungen und Förderungen (z. B. über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und/oder zur Teilhabe am Arbeitsleben) auch von schweren gesundheitlichen Rückschlägen zu erholen. Deshalb werden Renten grundsätzlich befristet bewilligt. Eine Befristung ist längstens für drei Jahre zulässig.

Hinweis

Wenn Sie eine befristete Rente bewilligt bekommen, wird die Rente grundsätzlich nicht vor dem siebten Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Bis zum Rentenbeginn wird in aller Regel Krankengeld gezahlt. Besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf eine Leistung der Sozialversicherung, beginnt die befristete Rente bereits früher, wenn Sie dies beantragen.

Überprüfung des Rentenanspruchs

Nach Ablauf der Befristung muss geprüft werden, ob es notwendig ist, Ihnen die Rente weiter zu zahlen. Hat sich Ihr Gesundheitszustand nicht gebessert, kann die Rente verlängert werden. Ist nach insgesamt neun Jahren keine Besserung eingetreten, wird Ihnen eine unbefristete Rente gezahlt. Nur bei Renten, die wegen eines verschlossenen Arbeitsmarktes befristet gewährt werden, ist auch nach neun Jahren eine weitere Befristung zulässig. Auf die Befristung und Verlängerung wird natürlich verzichtet, wenn Ihre Krankheit oder Behinderung von Anfang an so schwer ist, dass keine Besserung zu erwarten ist. Dann wird mit Eintritt der Erwerbsminderung eine unbefristete Rente gezahlt.

Hat sich Ihr Gesundheitszustand so gebessert, dass verminderte Erwerbsfähigkeit nicht mehr vorliegt, fällt die Rente weg. Bei Arbeitslosigkeit können nach dem befristeten Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung arbeitsmarktpolitische Instrumente gezielt genutzt werden, um wieder auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet für Zeiten des Bezugs einer vollen Erwerbsminderungsrente seit dem 1. Januar 2003 Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, wenn dem Rentenbezug unmittelbar eine Versicherungspflichtzeit oder ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung voraus geht. In diesen Fällen sind Bezieher einer Erwerbsminderungsrente in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Erwerbsminderung und Altersrente

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wird Ihre Erwerbsminderungsrente durch die Altersrente ersetzt. Haben Sie eine volle Erwerbsminderungsrente bezogen, ändert sich der Zahlbetrag in der Regel dadurch nicht. Es ist aber auf jeden Fall gewährleistet, dass Ihre Altersrente nicht geringer ausfällt als die Erwerbsminderungsrente.

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz sieht eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr bis zum Jahr 2029 vor.

Wieviel kann ich neben der Rente verdienen?

Grundgedanke der Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente ist als finanzieller Ausgleich für die fehlende Erwerbsfähigkeit gedacht. Hiermit ist es nicht zu vereinbaren, wenn Sie neben der Rente unbegrenzt hinzuverdienen. Es ist nicht Aufgabe der Solidargemeinschaft, einem Erwerbsgeminderten die Möglichkeit zu verschaffen, mit Rente und Nebenverdienst ein höheres Einkommen als vor Rentenbeginn zu erzielen. Deswegen dürfen Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, stufenlos als teilweise zu leistende Rente in individueller Höhe oder überhaupt nicht mehr gezahlt.

Welche Einkünfte zu einer Rentenminderung führen können, entnehmen Sie bitte den Ausführungen ab Seite 22.

Die Überprüfung der Hinzuverdienste kann aber auch zu dem Ergebnis führen, dass eine Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, was zum Wegfall des Rentenanspruches führt (siehe ab Seite 27).

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung dürfen nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Ein Hinzuverdienst bis zu 6300 € kalenderjährlich bleibt bei der vollen Erwerbsminderungsrente anrechnungsfrei.

Erzieltes Einkommen und in bestimmten Fällen Sozialleistungen sind im Rahmen der Hinzuverdienstregelung zu berücksichtigen. So wird – abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes – die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder stufenlos als teilweise zu leistende Rente in individueller Höhe gezahlt. Wenn der anzurechnende Hinzuverdienst die Höhe der Vollrente erreicht, bleibt zwar der Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung dem Grunde nach bestehen, solange die volle Erwerbsminderung vorliegt, die Rente wird aber nicht gezahlt.

Hinzuverdienst, der über der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6300 € liegt, wird bis zu einer individuellen Obergrenze (dem sog. Hinzuverdienstdeckel) stufenlos zu 40% auf die Rente angerechnet. Erst bei Überschreiten des Hinzuverdienstdeckels wird der darüber hinausgehende Hinzuverdienst zu 100% auf die Rente angerechnet. Der Hinzuverdienstdeckel orientiert sich an dem höchsten sozialversicherungspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Kalenderjahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung.

Hinweis

Nehmen teilweise Erwerbsgeminderte, die wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes eine volle Rente erhalten, eine Arbeit an, bei der sie mehr als 525 € im Monat verdienen, wertet das die Rentenversicherung regelmäßig als Teilzeitarbeit. Deshalb wird dann nur noch eine halbe Erwerbsminderungsrente gezahlt.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Der Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung darf im Rahmen der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit noch hinzuverdienen. Dies wird von dem Rentner sogar erwartet; diese Rente ist daher auch um die Hälfte niedriger als die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die Hinzuverdienstgrenze, bis zu der ein kalenderjährlicher Hinzuverdienst anrechnungsfrei bleibt, individuell berechnet. Sie orientiert sich an dem höchsten sozialversicherungspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Kalenderjahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung. Lag in den letzten 15 Kalenderjahren kein oder nur ein sehr geringer Verdienst vor, wird bei der Berechnung der Hinzuverdienstgrenze ein halbes Durchschnittsentgelt zugrunde gelegt. Individuelle Auskünfte erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.

Erzieltes Einkommen und in bestimmten Fällen Sozialleistungen sind allerdings im Rahmen der Hinzuverdienstregelung zu berücksichtigen.

So wird – abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes – die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder stufenlos als teilweise zu leistende Rente in individueller Höhe gezahlt. Wenn der anzurechnende Hinzuverdienst die Höhe der Vollrente erreicht, bleibt zwar der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dem Grunde nach bestehen, solange die teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit vorliegt, die Rente wird aber nicht gezahlt.

Hinzuverdienst, der über der individuellen kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze liegt, wird wiederum bis zu einer individuellen Obergrenze (dem sog. Hinzuverdienstdeckel, vgl. hierzu die Ausführungen bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung) stufenlos zu 40% auf die Rente angerechnet.

Welche Einkommensarten sind denn eigentlich rentenschädlich?

Der Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Dabei werden mehrere Einkünfte zusammengerechnet. Einkünfte, die bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze zur Änderung der Rentenhöhe führen, sind:

- Arbeitsentgelt, hierunter versteht man alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung, also alle Zahlungen des Arbeitgebers, insbesondere Löhne und Gehälter, Familienzuschläge, Zulagen, Mehrarbeitsvergütungen, Urlaubsgelder, Weihnachtswendungen.

Als Faustregel gilt: Alle Zahlungen des Arbeitgebers, die lohnsteuerpflichtig sind, gehören zum Arbeitsentgelt und sind daher als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Das gilt auch für Arbeitsentgelte, die normalerweise von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfasst werden, wie z. B. beamtenrechtliche Besoldungen.

- Arbeitseinkommen,
hierunter versteht man den nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn. Einkommen ist immer dann als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Es ist das Einkommen maßgebend, das sich nach Abzug der Betriebsausgaben ergibt. Zu den Betriebsausgaben zählen auch die Werbungskosten, soweit sie tatsächlich in der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit begründet sind.
- vergleichbares Einkommen,
hierzu gehören insbesondere Entschädigungen für Abgeordnete oder Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.
- Wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, gilt die Hinzuverdienstbeschränkung nicht nur beim Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder vergleichbarem Einkommen, sondern auch wenn Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen besteht:

Beim Bezug von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) ist als Hinzuverdienst nicht die Sozialleistung selbst, sondern das monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen, nach dem sich die Sozialleistung errechnet. Das der Berechnung der Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen ist auch dann als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, wenn die Sozialleistung aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen (z. B. Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Sperrzeit, Anrechnung von Einkommen).

Neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung werden ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Sozialleistungen berücksichtigt:

- Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Und welche Einkünfte sind nun tatsächlich rentenunschädlich, mindern also nicht meine Rente?

Im Rahmen der Hinzuverdienstregelung sind folgende Einkünfte unschädlich:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Betriebsrenten,
- beamtenrechtliche Pensionen,
- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit vor Rentenbeginn (z. B. Abfindungen),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie nicht Teile des Gewinns aus selbstständiger Tätigkeit sind,
- Einkünfte aus Vermögen.

Wie funktioniert das Verfahren zur Berücksichtigung des Hinzuverdienstes?

Der Rentenversicherungsträger berücksichtigt bei Rentenbeginn oder bei (späterer) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit den voraussichtlichen kalenderjährlichen Hinzuverdienst (Prognose) bis zum 30.6. des Folgejahres. Grundlagen für die Prognose können neben den Angaben der Versicherten z. B. Arbeitsverträge, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder - im Falle von Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn) - Bescheinigungen des Steuerberaters sein. Jeweils zum 1. Juli der folgenden Kalenderjahre wird eine neue Prognose bis zum nächstfolgenden 30.6. erstellt.

Jeweils ebenfalls zum 1. Juli wird der tatsächliche Hinzuverdienst des vorigen Kalenderjahres ermittelt und die Rente rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr neu berechnet. Die bisherigen Rentenbescheide sind aufzuheben. Zu viel erbrachte Rentenleistungen sind von den Versicherten an den Rentenversicherungsträger zu erstatten. Wurde zu wenig Rente gezahlt, erhalten die Versicherten ein Guthaben ausgezahlt.

Auf Antrag kann unterjährig eine neue Prognose abgegeben und die Rente angepasst werden, wenn sich der Verdienst, nach oben oder unten, um mehr als 10% verändert hat. Dadurch kann die Rente flexibel an die persönliche Situation angepasst werden.

Wie viel darf zur Rente wegen Erwerbsminderung hinzuverdient werden?

Zum besseren Verständnis der Hinzuverdienstanzrechnung soll das folgende Beispiel (Beträge gerundet auf volle €) dienen:

Beispiel

Herr X bezieht eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von **500 €**. Daneben erzielt er aus einer Beschäftigung noch **2000 €** monatlich dazu, also **24000 €** im Kalenderjahr. Seine individuelle kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt **22200 €**. Sein Hinzuverdienstdeckel liegt bei **2350 €**.

Lösung:

Der kalenderjährliche Hinzuverdienst übersteigt die Hinzuverdienstgrenze (**24000 € > 22200 €**) um **1800 €**.

Es kommt daher im ersten Schritt zur 40-Prozent-Anrechnung. Zunächst wird ein Zwölftel des übersteigenden Betrages ermittelt: $1/12 \times 1800 \text{ €} = 150 \text{ €}$. Dieser Betrag wird zu 40 Prozent ($150 \text{ €} \times 40 \text{ Prozent} = 60 \text{ €}$) von der Vollrente abgezogen: $500 \text{ €} - 60 \text{ €} = 440 \text{ €}$.

Im zweiten Schritt wird anschließend geprüft, ob die Summe aus diesem Rentenbetrag (**440 €**) und einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes (**24000 €: 12 = 2000 €**) den Hinzuverdienstdeckel überschreitet.

Dies ist der Fall ($440 \text{ €} + 2000 \text{ €} = 2440 \text{ €} > 2350 \text{ €}$). Der darüber hinausgehende Hinzuverdienst ($2440 \text{ €} - 2350 \text{ €} = 90 \text{ €}$) wird zu 100 % auf die verbliebene Teilrente angerechnet. Die Teilrente beträgt daher **350 €** ($440 \text{ €} - 90 \text{ €}$).



Wegfall der Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung

Bezieht ein Versicherter eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** und bessert sich der Gesundheitszustand des Rentners so, dass teilweise Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt, ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Rentenanspruch fällt weg. Teilweise Erwerbsminderung liegt nicht mehr vor, wenn der Versicherte mindestens 6 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Bei einem vor dem 02.01.1961 geborenen Versicherten wird geprüft, ob ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit besteht.

Wird eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit** bezogen, fällt der Rentenanspruch weg, wenn Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte mindestens 6 Stunden in seinem bisherigen Beruf oder einer zumutbaren Verweissungstätigkeit arbeiten kann.

Der Bewilligungsbescheid über eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung** ist aufzuheben und der Rentenanspruch entfällt, wenn volle Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt.

Das ist der Fall, wenn

- sich der Gesundheitszustand des Versicherten so bessert, dass er mindestens 6 Stunden täglich, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein kann oder
- der Versicherte wieder im Stande ist, eine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 bis unter 6 Stunden täglich auszuüben und Arbeitslosigkeit nicht vorliegt oder
- volle Erwerbsminderung nur unter Berücksichtigung des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes vorlag und der Teilzeitarbeitsmarkt nicht mehr verschlossen ist (z. B. weil eine Beschäftigung mindestens 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird).

Ist der Rentner weiterhin teilweise erwerbsgemindert oder berufsunfähig, wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw. wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit geleistet.

Mit dem Rentenentzug entfällt nicht nur die Rentenzahlung, sondern der Rentenanspruch insgesamt. Ein erneuter Rentenanspruch kann sich erst ergeben, wenn später wieder teilweise oder volle Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit eintritt.

Hinzuverdienst bei Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Auch für Versicherte, die nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht festgestellte Renten wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit beziehen, gilt zukünftig das neue Hinzuverdienstrecht.

Die Renten wegen Berufsunfähigkeit werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung behandelt, solange Berufsunfähigkeit, teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 vorliegen. Die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen voller Erwerbsminderung behandelt, solange entweder Erwerbsunfähigkeit oder volle Erwerbsminderung vorliegt.



Hier wird Hilfe zum Programm: Information und Beratung.

Deutsche Rentenversicherung

Service-Nr.: 0800 1000 4800

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Informationen zum Gebärdentelefon finden Sie im
Internet unter: www.deutsche-Rentenversicherung.de

Weitere kostenfreie Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

- **Zusätzliche Altersvorsorge**
Bestell-Nr.: A 817
- **Ratgeber zur Rente**
Bestell-Nr.: A 815
- **Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung
in der Gleitzone**
Bestell-Nr.: A 630
- **Soziale Sicherung im Überblick**
Bestell-Nr.: A 721

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente: **030 221 911 001**

Unfallversicherung/Ehrenamt: **030 221 911 002**

Arbeitsmarktpolitik und -förderung: **030 221 911 003**

Arbeitsrecht: **030 221 911 004**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: **030 221 911 005**

Infos für Menschen mit Behinderungen: **030 221 911 006**

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: **030 221 911 007**

Mitarbeiterkapitalbeteiligung: **030 221 911 008**

Informationen zum Bildungspaket: **030 221 911 009**

Informationen zum Mindestlohn: **030 60 28 00 28**

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

www.bmas.de | info@bmas.bund.de

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek
53107 Bonn

Stand: Januar 2019

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 261
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Titelbild: ©Peter Rigaud
Druck: Hausdruckerei, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.